

Neuigkeiten aus Treuhand und Wirtschaftsprüfung

In diesem Newsletter

FAQ's Arbeitsrecht

Neues Rechnungslegungsrecht

Sozialversicherungen 2015

In eigener Sache

- **Neue Lernende**

- **Neue Faxnummer**

Kennen Sie den Unterschied zwischen Überstunden und Überzeit?

Arbeitsrecht: Arbeitszeit, Überstunden, Überzeit

Arbeitszeit

Gemäss Art. 13 Abs. 1 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz gilt als Arbeitszeit die Zeit, während der sich der/die ArbeitnehmerIn zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat. Konkret heisst das, dass jede Zeitspanne, die der/die ArbeitnehmerIn mit Willen des Arbeitgebers in dessen hauptsächlichem Interesse verbringt, Arbeitszeit ist. Nicht zur Arbeitszeit gehört der Arbeitsweg zum vertraglich vereinbarten Arbeitsort. Der Arbeitgeber ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Arbeitszeit seiner Mitarbeiter zu erfassen und zu dokumentieren bzw. bei Selbsterfassung der Mitarbeiter diese zu kontrollieren.

Weiterbildungen, die vom Arbeitgeber angeordnet werden oder gesetzlich vorgeschrieben sind, gelten grundsätzlich als Arbeitszeit. Abweichende Vereinbarungen sind allerdings möglich.

Nur wenn der **Pikettdienst** im Betrieb zu leisten ist, stellt die gesamte Zeit Arbeitszeit dar. Wird er ausserhalb des Betriebs geleistet, so gelten nur tatsächlich stattfindende Einsätze (inkl. Wegzeiten) als Arbeitszeit. Die Entlohnung für Pikettdienste ist gesetzlich nicht geregelt und somit Sache des einzelnen Arbeitsvertrags.

Das Arbeitsgesetz schreibt folgende **Pausen** vor: 15 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 5.5 Stunden, 30 Minuten bei mehr als 7 Stunden und 60 Minuten bei mehr als 9 Stunden. Pausen gelten nur dann als Arbeitszeit, wenn der/die ArbeitnehmerIn seinen Arbeitsplatz nicht verlassen darf.

Überstunden

Als Überstunden gilt die Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden gemäss Art. 9 Arbeitsgesetz. Sofern nicht anders vereinbart, ist Überstundenarbeit mit Freizeit (wenn der/die ArbeitnehmerIn einverstanden ist) von mindestens gleicher Dauer oder Lohn (plus Zuschlag von 25 %) zu entschädigen. Abweichende Regelungen sind zulässig.

Überzeit

Als Überzeit gilt die über der wöchentlichen Höchstarbeitszeit (gemäss Art. 9 Arbeitsgesetz) geleistete Arbeit. Überzeitarbeit darf nur in Ausnahmefällen gemäss Art. 12 Arbeitsgesetz angeordnet werden. Überzeit ist mit Freizeit (wenn der/die ArbeitnehmerIn einverstanden ist) von mindestens gleicher Dauer oder Lohn (plus Zuschlag von 25 %) zu entschädigen.

Bruno Steffen Treuhand GmbH

Alpenstrasse 41, 3400 Burgdorf
Tel. 034 428 20 30, Fax 034 428 20 39

info@steffen-treuhand.ch
www.steffen-treuhand.ch

Mitglied **TREUHAND** | **SUISSE**

Das neue Rechnungslegungsrecht

Am 23. Dezember 2011 haben die eidgenössischen Räte das neue Rechnungslegungsgesetz verabschiedet. Das Gesetz tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. Die neuen Bestimmungen des Obligationenrechts finden somit im Geschäftsjahr 2015 erstmals Anwendung.

Folgende grundsätzliche Änderungen wurden vorgenommen:

- Die Rechnungslegung wird rechtsformneutral
- Die Vorschriften werden neu nach Unternehmensgrösse differenziert: Kleinunternehmen mit einem Umsatz bis CHF 500'000, KMU und grössere Unternehmen (CHF 20 Mio. Bilanzsumme / CHF 40 Mio. Umsatz / 250 Vollzeitstellen)
- Für grössere Unternehmungen gelten zusätzliche Berichtspflichten
- In gewissen Fällen ist ein (Konzern-)Abschluss nach einem anerkannten Regelwerk der Rechnungslegung notwendig
- KMU-Erleichterungen: Anhebung der Schwellenwerte zur Erstellung einer Konzernrechnung, keine Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung, kein Jahres- bzw. Lagebericht

Was bleibt:

- Vorsichtsprinzip sowie Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven
- Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Gewinnbesteuerung

Buchführungs- und rechnungslegungspflichtig sind Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von mehr als CHF 500'000 sowie juristische Personen.

Die bekannten Grundsätze der Rechnungslegung (Verrechnungsverbot, Unternehmensfortführung, Vollständigkeit, Niederstwertprinzip, Stetigkeit) gelten für alle Rechnungslegungspflichtigen unabhängig ihrer Rechtsform.

Die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher / Buchungsbelege beträgt unverändert 10 Jahre.

Die neuen Bilanzvorschriften geben klar vor, was in den Aktiven / Passiven bilanziert werden darf. Unter anderem dürfen Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten nicht mehr aktiviert werden. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden sind gesondert aufzuführen.

Die Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung ist neu gesetzlich vorgegeben. Aktiven sind nach Liquiditätsgrad und Passiven nach Fälligkeit gegliedert.

Einzelunternehmungen und Personengesellschaften können auch weiterhin auf einen Anhang zur Jahresrechnung verzichten (Ausnahme: grössere Unternehmungen). Für juristische Personen ist er nach wie vor Pflicht. Die Brandversicherungswerte sowie die Angaben zur Risikobeurteilung müssen nicht mehr aufgeführt werden. Neu sind zum Beispiel Angaben über die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt sowie Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen in der Erfolgsrechnung.

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2015

1. Säule – AHV/IV/EO und ALV – Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

AHV:	8.40 %
IV:	1.40 %
EO:	0.50 %
Total von AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10.30 %
Je ½ der Prämie zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	

ALV bis zu einer Lohnsumme von – pro Jahr	CHF 126'000
Je ½ der Prämie zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	2.20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme über CHF 126'001 pro Jahr	1.00 %
Je ½ der Prämie zu Lasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	
Die Beitragspflicht der ALV endet mit dem Erreichen des Pensionsalters.	

Beitragsfreies Einkommen für AHV-Rentner pro Jahr	CHF 16'800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Einkommen pro Jahr und Arbeitgeber	CHF 2'300
Davon ausgenommen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten und Kunstschaffende.	

1. Säule – AHV/IV/EO – Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	9.70 %
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von – pro Jahr	CHF 56'400
Unterer Grenzbetrag – pro Jahr	CHF 9'400
Für Einkommen zwischen CHF 56'400 und CHF 9'400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	

1. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal pro Monat	CHF 1'175
Maximal pro Monat	CHF 2'350
Maximale Ehepaar-Rente pro Monat	CHF 3'525

2. Säule – Berufliche Vorsorge

Beitragspflicht ab 1. Januar des vollendeten 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität

Ab 1. Januar des vollendeten 24. Altersjahres zusätzlich Alterssparen

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 21'150
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'525
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 84'600
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 24'675
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 59'925
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.75 %

Zusatzversicherungen können von diesen Mindestvorschriften abweichen.

Sozialversicherungen –
was ändert nächstes
Jahr?

Haben Sie die Säule 3a
für dieses Jahr bereits
einbezahlt?

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende, etc.
Beitragspflicht Nichtberufsunfall: Alle Arbeitnehmer mit mehr als 8 Arbeitsstunden
pro Woche

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr CHF 126'000
Prämien Berufsunfall zu Lasten Arbeitgeber

3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64 / 65. Altersjahr) hinaus geüfnet und die Beiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern, welche einen AHV-Lohn von weniger als Fr. 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV Beiträge abrechnen, geleistet werden.

Erwerbstätige mit 2. Säule maximal – pro Jahr unverändert CHF 6'768
Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20 % vom Erwerbseinkommen) maximal – pro Jahr unverändert CHF 33'840

In eigener Sache

Neue Lernende

Frau Gabriela Marsic hat am 1. August 2014 ihre Berufslehre bei uns begonnen. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Frau Marsic und wünschen ihr eine lehrreiche Zeit bei der Bruno Steffen Treuhand GmbH.

Neue Faxnummer

Ab sofort haben wir eine neue Faxnummer: **034 428 20 39**